

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Oktober 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassungen@blv.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassungen@blv.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassungen@blv.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Fragebogen zum direkten Gegenentwurf

Frage 1	Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»?
Antwort	☐ ja ☒ nein
Begründung	Der Regierungsrat des Kantons Uri lehnt sowohl die Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» als auch den direkten Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative ab. Der Regierungsrat des Kantons Uri anerkennt grundsätzlich die Forderungen der Volksinitiative als auch jene des Gegenentwurfs, wonach das Wohlergehen und die Würde der Tiere zu respektieren seien. Die heute bestehenden Rechtsgrundlagen tragen diesen Forderungen jedoch bereits ausreichend Rechnung. Die Volksinitiative sowie der Gegenentwurf richten sich gegen die Massentierhaltung, welche die Würde der Tiere verletze. Eine solche Tierhaltung ist bereits heute in der Schweiz gemäss der aktuellen Tierschutzgesetzgebung und der Verordnung über Höchstbestände (Höchstbestandesverordnung [HBV]; SR 916.344) verboten. Zudem unterliegt die Nutztierhaltung in der Schweiz im Vergleich zum Ausland auch viel strengeren Tierschutzbestimmungen. Die Einhaltung der Tierschutzanforderungen gehört auch zum ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und ist gemäss Artikel 70a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) eine zentrale Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftliche Direktzahlungen. Gemäss Artikel 1 LwG sorgt der Bund zusätzlich dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet, unter anderem zur Gewährung des Tierwohls.

Basierend darauf haben die Landwirtinnen und Landwirte seit den 90er Jahren die Möglichkeit, bei weitergehenden Tierwohlprogrammen «Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme [BTS]» und «Regelmässiger Auslauf im Freien [RAUS]» freiwillig mitzumachen. Die Beteiligung an diesen Programmen ist schweizweit sehr hoch. In Uri machen zurzeit 29 Prozent der Betriebe beim BTS-Programm und 84 Prozent der Betriebe beim RAUS-Programm mit. Insbesondere im Berggebiet lassen die betrieblichen, topografischen und baulichen Verhältnisse leider eine Teilnahme an den BTS- und RAUS-Programmen nicht auf allen Betrieben zu. Diese Tatsache spricht ganz klar gegen das im Gegenentwurf vorgesehene Obligatorium.

Weiter werden die Tierbestände auch durch die Umweltschutzgesetzgebung (Luftreinhalte-Verordnung; SR 814.318.1421.1) sowie die Gewässerschutzgesetzgebung (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20) begrenzt. Auf allen Landwirtschaftsbetrieben wird eine ausgeglichene Nährstoffbilanz verlangt und die zulässige Menge Hofdünger, die ein Betrieb mit Nutztierhaltung ausbringen darf, ist pro Hektar Landwirtschaftliche Nutzfläche begrenzt.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen reichen demnach aus, um dem Wohlergehen und der Würde der Tiere sowie der Begrenzung der Tierzahlen im Sinne der Massentierhaltungsinitiative und des direkten Gegenentwurfs des Bundesrats ausreichend Rechnung zu tragen.

Bemerkungen zum direkten Gegenentwurf des Bundesrats im Einzelnen

Artikel 80 Absatz 1

Der Sinn und Zweck dieses Absatzes entspricht voll und ganz dem heutigen Zweckartikel des Tierschutzgesetzes. (Siehe dazu obige Ausführungen.)

Artikel 80 Absatz 2bis Buchstabe a

Werden die heutigen Anforderungen des BTS- und RAUS-Programmes übernommen und zu gesetzlich verankerten Minimalanforderungen erklärt, führt dies zu einer weiteren Verschärfung der Vorschriften der Tierhaltung in der Schweiz, verbunden mit kostenintensiven baulichen Investitionen und der Verteuerung der Produktion in der Schweiz. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Tierhaltungsbetriebe gegenüber der ausländischen Produktion einmal mehr geschwächt und eine Verlagerung der tierischen Produktion ins Ausland könnte die Folge sein.

Auch ist zu beachten, dass aufgrund der betrieblichen, topografischen und baulichen Verhältnisse nicht alle Betriebe bei den BTS und RAUS-Programmen mitmachen können und zur Betriebsaufgabe gezwungen würden.

Artikel 80 Absatz 2bis Buchstabe b

Die Bestimmung für den regelmässigen Auslauf birgt zwei grosse Zielkonflikte in der Tierhaltung.

Zielkonflikt 1:

Mehr Auslauf mag zwar positiv sein für die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere. Mehr Auslauf bedeutet aber vor allem auch mehr Emissionen von Ammoniak und weiteren klimaschädlichen Gasen. Gerade im Bereich Ammoniak steht die Landwirtschaft als Umweltsünder immer mehr am Pranger. Die Kantone versuchen zusammen mit der Landwirtschaft mit Massnahmenplänen die Emissionen zu reduzieren, gleichzeitig würden durch die vorgeschlagenen Forderungen diese Emissionen wieder steigen.

Zielkonflikt 2:

Wollen die Landwirte die vorgesehenen Anforderungen nach besonders tierfreundlichen Tierhaltungssystemen und vermehrtem Auslauf mit Laufhöfen erfüllen, müssten sie ihre Ställe anpassen und vor allem vergrössern. Bereits heute

	stossen Landwirte auf grosse Widerstände, wenn sie Stallbauten tierfreundlich umbauen und damit erweitern wollen, einerseits aus landschaftsschützerischen Gründen und andererseits aber auch betreffend des damit einhergehenden Kulturlandverlusts. Artikel 80 Absatz 2bis Buchstabe c Die schonende Schlachtung von Tieren ist bereits heute in der Tierschutzgesetzgebung detailliert geregelt. Der Regierungsrat des Kantons Uri lehnt sowohl die Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)» als auch den direkten Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative ab.
Frage 2	Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?
Antwort	☐ ja ☐ teilweise
Begründung	
Frage 3	Falls Sie nur teilweise einverstanden sind, welche Änderungen beantragen Sie?
Änderungsvorschläge	
Begründung	
Frage 4	Haben Sie weitere Bemerkungen zum Bundesbeschluss oder zum erläuternden Bericht?
Bemerkungen	